

## Stadtgemeinde Gföhl



An alle Mitglieder  
der Freiwilligen Feuerwehr

3542 Gföhl

Parteienverkehr: Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr

Telefon: +43 (0)2716 / 63 26-19

Fax: +43 (0)2716 / 6326-26

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Bearbeiterin: Eva Schwarz

Geschäftszahl: 1-SOZK-000-(09-0011)0001-11

Gföhl, am 03. Jänner 2011

Betreff: **Freiwillige Feuerwehr Gföhl**, Wahl des Feuerwehrkommandanten und  
des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters, Einladung zur Wahlversammlung

Gemäß § 39 Abs. 4 des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400-8, berufe ich die

### **Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gföhl**

für

**Freitag, 21. Jänner 2011, 19.00 Uhr,**  
**GH. Haslinger; Gföhl, Zwettler Straße 14**

zur Durchführung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters ein.

Gemäß § 39 Abs. 5 NÖ FG ist die Mitgliederversammlung für die Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Sind weniger als mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so ist die eine mindestens eine halbe Stunde später stattfindende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder beschlussfähig. Die Wahlen können ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Dienstordnung ist ein Wählerverzeichnis aufzulegen. Dieses ist am Orte der Wahlversammlung eine halbe Stunde vor Beginn zur Einsichtnahme aufzulegen. Innerhalb dieser Frist können die Wahlberechtigten Einsicht nehmen. Einsprüche gegen die Aufnahme und Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlleiter niederschriftlich zu Protokoll zu geben. Als Grundlage für das Wählerverzeichnis dienen Standesbuch bzw. die Stammbücher.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Dienstordnung sind die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters getrennt vorzunehmen (§ 39 Abs 4 NÖ FG). Vor Beginn der Wahl sind von den Wahlberechtigten getrennt für jeden zu Wählenden Wahlvorschläge (§ 39 Abs. 2 NÖ FG) mündlich oder schriftlich einzubringen. Die Vorgeschlagenen können sich dazu äußern.



Der Bürgermeister:

(Ök.-Rat Karl Simlinger)

### **Ergeht an:**

Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gföhl gem. Wählerverzeichnis